

**Erste Satzung zur Änderung der
Ordnung über die Erhebung von Gebühren
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
(Universitätsgebührenordnung)**

vom 24.04.2006

Aufgrund von § 16 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331), erlässt der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Änderungssatzung der Gebührenordnung:

Artikel 1

Die Universitätsgebührenordnung vom 08.02.2005 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Ordnung über die Erhebung von Gebühren an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald wird in I. 2. wie folgt gefasst:

2. Leistungen in der außercurricularen Sprachausbildung

Gebührentatbestand	Gebühr (in Euro)	Zeitpunkt der Entstehung der Gebühr
a) Außercurriculare Sprachkurse		mit Zulassung
aa) für Studierende		
(1) pro Semester bei 2 SWS	22,00	
(2) pro Semester bei 4 SWS	40,00	
(3) pro jeder weiteren SWS	10,00	
bb) für Mitarbeiter		
(1) pro Semester bei 2 SWS	33,00	
(2) pro Semester bei 4 SWS	60,00	
(3) pro jeder weiteren SWS	15,00	
b) Sprachintensivkurse	15,00 pro 20 h	mit Zulassung
c) Prüfungen		mit Zulassung
aa) Sprachtest ohne Kursbesuch	25,00	
bb) Prüfung im Anschluss an Kursbesuch		

(1) Oberstufenzertifikat	15,00	
(2) Oberstufenzeugnis	15,00	
(3) Mittelstufenzertifikat	15,00	
(4) Grundstufenzertifikat	15,00	
cc) Sonstige Prüfungen		
d) Zweitausfertigung: Sprachzeugnis in einer Fremdsprache	7,50	mit Antragstellung
e) Bestätigung der Richtigkeit von Übersetzungen von im Ausland erworbenen Belegen	10,00	mit Antragstellung
f) Ausstellung sonstiger Bescheinigungen auf der Grundlage von Notenspiegeln und Protokollen	7,50	mit Antragstellung

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulinternen Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 20.07.2005 sowie der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 27.02.2006 (Aktenzeichen: VII 300 B) nach § 16 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes M-V.

Greifswald, den 24.04.2006

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Prof. Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Veröffentlichungsmerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 27.04.2006